

*Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser,*

nach einer kurzen Pause melden wir uns mit der Ihnen vorliegenden, 2. Ausgabe des WiDuT-Newsletters *inForm* zurück.

WiDuT kann inzwischen auf einen erfolgreichen Neustart zurückblicken, was insbesondere durch die vielfältigen Aktivitäten, die wir Ihnen nebstehend präsentieren, dokumentiert ist. Wir berichten u.a. über die wesentlichen Ergebnisse der in der letzten *inForm*-Ausgabe angekündigten, 10. WiDuT-Arbeitstagung.

Hervorzuheben ist darüber hinaus das neue Konzept von WiDuT, welches auf 3 gleichgewichtigen Säulen basiert sowie die für WiDuT wichtige Kooperation mit dem Unterausschuss „Allgemeine Verwaltungsorganisation“ des Arbeitskreises VI der Innenministerkonferenz bei der Dokumentation der Aktivitäten zur Staats- und Verwaltungsmodernisierung.

Schwerpunkt dieser Ausgabe ist außerdem das Thema Modernisierung der Aufbauorganisation in den Ländern. Hierbei wollen wir Ihnen einen Überblick verschaffen, welche aktuellen Vorhaben und Maßnahmen in einigen Flächenländern beabsichtigt sind und getroffen werden, um die Behördenlandschaft für eine effektive und effiziente Aufgabenwahrnehmung neu zu gestalten. Sie werden sehen, mit welcher Bandbreite und Variation die Länder die Modernisierung der äußeren Organisation (Pentagramm Bereich „O“) vorantreiben.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine anregende und informative Lektüre,

Univ.-Prof. (em.) Dr. Carl Böhrer  
(Wiss. Leiter WiDuT)

Ass. iur. Carsten Brenski  
(Projektbearbeiter WiDuT)

Externe Kommunikation der Verwaltung

## ● Wissenstransfer durch Arbeitstagungen - Runde 10 eingeläutet

Unter dem Titel „Von der Information zur Kommunikation – Verwaltung in den Außenbeziehungen“ führt WiDuT für seine Kooperationspartner/innen beim Bund und in den Ländern am 30.06 und 01.07.2003 in Speyer die 10. Transfer-tagung durch.

Im Mittelpunkt der Tagung steht die Frage nach den heutigen Erwartungen und Anforderungen an die externe Verwaltungskommunikation aus der Sicht verschiedener externer Akteure im Kommunikationsprozess, und zwar vor allem in Hinblick auf Maßnahmen der Verwaltungsreform.

Hierzu dient ein Referat zur grundsätzlichen Bedeutung externer Verwaltungskommunikation sowie Vorträge jeweils aus der Sicht einer Regierungszentrale, der Printmedien und der Wirtschaft. Ein weiterer Beitrag widmet sich der Öffentlichkeitsarbeit der Verwaltung unter Einbeziehung der Neuen Medien. Kurzberichte der Teilnehmer zu Ansätzen, Maßnahmen und Schwierigkeiten im Bereich externer Verwaltungskommunikation in ihren Ländern ermöglichen zudem eine umfassende länderübergreifende Bestandsaufnahme.

Das Programm der Tagung kann auf der Projekthomepage von WiDuT (s.u.) eingesehen werden.

WiDuT im „Netz der Netze“

## ● Neuer Internet Auftritt von WiDuT ist online

Als Teil des Web-Angebots des Forschungsinstitutes für öffentliche Verwaltung Speyer präsentiert sich WiDuT mit einer neuen Projekthomepage. Neben aktuellen Meldungen sind hier Informationen sowohl zu Entstehung, Aufgaben und Zielsetzung der Transferstelle als auch zu deren Instrumentarium und Arbeitsweise eingestellt.

Darüber hinaus enthält das Web-Angebot Literaturempfehlungen zu den Bereichen der Verwaltungsmodernisierung einschließlich einer Auswahl bisher erschienener WiDuT-Publikationen.

Die Rubrik Datenbank enthält Informationen über Aufbau, Struktur und Nutzung der WiDuT-Datenbank einschließlich der Darstellung des Ordnungssystems und des Schlagwortkatalogs. Unter der Rubrik Tagungen findet sich zudem ein Archiv mit allen bisher

durchgeführten

WiDuT-

Transfer-tagungen.

Das Angebot wird abgerundet mit einem Portal zu externen Angeboten, wobei u.a. die Möglichkeit besteht, direkt und ohne Umwege zu Online-Angeboten zur Verwaltungsmodernisierung beim Bund und in den Ländern zu gelangen.

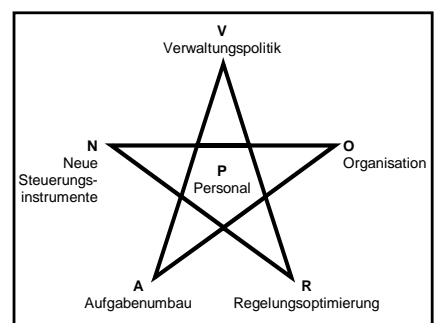
Die Projekthomepage von WiDuT können Sie im Internet unter folgender Adresse abrufen: <http://www.foev-speyer.de/widut>.

Modernisierungs-Pentagramm „revisited“

## ● Mystische Fünfecke: Verwaltungsmodernisierung als Buzzauber?

Schon seit der Antike ist das Pentagramm als magisches Symbol bekannt, dem schützende und bannende Zauberkraft zugeschrieben wird. Carl Böhrer hat diese geometrische Form in die Moderne „herübergerettet“, um mit ihr die Verknüpfung der Reformbereiche in Staat und Verwaltung darzustellen. Pentagramm der Reform in Staat und Verwaltung

Mit Zauberei hat dies allerdings nichts zu tun. Vielmehr geht es darum, mit Hilfe des Pentagramms die Zusammenhänge und gegenseitigen Abhängigkeiten



ten der einzelnen Reformfelder aufzuzeigen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Im Einzelnen sind dies Verwaltungspolitik, Organisation, Regelungsoptimierung, Aufgabenumbau, Neue Steuerungsinstrumente und – neuerdings – in der Mitte des Pentagramms: Personal.

Das Verwaltungspersonal ist zugleich Objekt und Subjekt der Verwaltungsreformen, es ist sowohl Bestandteil als auch Träger, sowohl z.T. Initiator als auch Umsetzer und zugleich Betroffener. Es durchformt damit quasi als Erfolgsbedingung alle anderen Reformbereiche, womit ihm letztlich als Mittelpunkt des Pentagramms eine Schlüsselstellung zukommt.

Die zentrale Aussage des Fünfecks ist, dass alle vorgenannten Bereiche nicht isoliert zu betrachten sind und gleichsam „angepackt“ werden und zusammenkommen müssen – nur dann können sich Synergieeffekte einstellen.

Das Pentagramm und die in ihr verankerten Reformelemente sind daher handlungsleitend für die Arbeit von WiDuT. So basieren etwa das Ordnungssystem und der Schlagwortkatalog der WiDuT-Datenbank auf den 5+1 Reformbereichen. Dies erleichtert zielgerichtete Auswertungen, Vergleiche und Analysen.

Auf diese Weise soll das Pentagramm dazu beitragen, durch strukturierte Dokumentation und anschließenden Transfer des Wissens die Verwaltungsmodernisierung so weit als möglich zu „entzaubern“, was idealerweise bei den Kooperationspartnern Doppelarbeit vermeidet und damit Zeit und Kosten einspart.

Wirkungskontrolle von Gesetzen

● **Pentagramm „R“: Regelungsoptimierung**

Regelungsoptimierung und hierbei insbesondere Rechtsoptimierung ist eine unverzichtbare Komponente im Modernisierungs-Pentagramm.

Erstrebt wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen rechtsförmiger Regelung und Deregulierung: weniger, aber treffliche Rechtsvorschriften. Mit dem Doppel-Theorem: Keine rechtsförmige Regelung wo und solange möglich (reduzierte Quantität, Vermeidung); - wenn aber erforderlich, dann so einfach, so genau, so treffsicher wie nötig (erhöhte Qualität).

Rechtsoptimierung kann fundierter erreicht werden durch „experimentelle Rechtsetzung“, also mittels methodengestützter Erzeugung und folgenbeurteilender Tests geplanter Regelungen. Die explizite Analyse und Prognose potentieller (auch verdeckter) Folgen der rechtsförmigen Gestaltung für Normadressaten, Gesellschaft und Nachwelt sollten die legistische Kunst und die fachlichen Erfahrungen ergänzen. Als

zentrales Instrument bietet sich zunehmend die Gesetzesfolgenabschätzung (GFA) an.

Gesetzesfolgenabschätzungen sind Verfahren zur Erkundung und vergleichenden Bewertung von Folgen beabsichtigter bzw. in Kraft getretener Rechtsvorschriften. Die bisherigen Versuche waren ziemlich erfolgreich, sie schärfen das Denken in Alternativen und deren Folgen, sie verbesserten die Praktikabilität und Vollzugseignung (Akzeptabilität) und die Kosten/Wirksamkeits-Überlegungen. Dies gilt für alle drei Module der GFA: die prospektive (ex ante, Intention), die begleitende (Wirksamkeitsprüfung von rechtsförmigen Entwürfen), die retrospektive (Bewährungsprüfung, Gesetzescontrolling).

Der erfahrungsbezogenen Weiterentwicklung der GFA-Methodik wurde zunehmend eine behutsame Institutionalisierung beigegeben. Die gut zwanzigjährige Vorlaufphase ist jedenfalls zu Ende, die GFA ist als hilfreiches Instrument anerkannt und sie wird zunehmend angewendet, in der ganzen fachlichen Breite: vom Regelungsvorhaben Wald- und Naturschutz über Kinder- und Jugendhilfe, Datenschutzaudit, Umweltverträglichkeit, Katastrophenbewältigung, Orthopädische Hilfen bis zur Pflegeversicherung und zur Wahlstatistik.

Im Bund und in den meisten Ländern werden schon Gesetzesfolgenabschätzungen durchgeführt oder sie sind vorgesehen. Auch gibt es unterschiedliche Ansätze, die GFA zu institutionalisieren. So wurde etwa die GFA verpflichtend in die GGO aufgenommen (z.B. Rheinland-Pfalz) oder die Anwendung des Instrumentariums bei künftigen Regelungsvorhaben empfohlen (z.B. Bund). Nachstehende Tabelle gibt den bekannt gewordenen Umgang mit dem Instrumentarium wieder.

| Bund  | Rheinland-Pfalz  |
|---|--|
| <p>§ 43 Abs. 1 Nr. 5 GGO:<br/> <b>„In der Begründung [des Gesetzesentwurfs] sind darzustellen: ... die Gesetzesfolgen (§ 44) ...“</b></p> <p>Gem. § 44 GGO sind unter Gesetzesfolgen die wesentlichen Auswirkungen zu verstehen, und zwar beabsichtigte Wirkungen und unbeabsichtigte Nebenwirkungen (Abs. 1 S. 1 und 2). Nach § 44 Abs. 1 S. 3 GGO kann das BMI Empfehlungen zur Ermittlung von Gesetzesfolgen geben. Diese bestehen in Form eines Leitfadens zur GFA und des Handbuchs GFA, die Arbeitshilfen für alle 3 GFA-Module beinhalten. Die Einführung beider Anleitungen ist im Juni 2002 zudem vom Staatssekretärausschuss empfohlen worden.</p> <p>In die Darstellung sind (weiterhin) die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, insbesondere auch der Länder und Kommunen aufzunehmen (Abs. 2 u. 3) sowie die Kosten für die Wirtschaft und die Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und auf Verbraucher (Abs. 4).</p> <p>Weitere Auswirkungen sind auf Wunsch Beteiligter darzustellen (Abs. 5); zudem hat das federführende Ressort in der Entwurfsbegründung festzulegen, ob und nach welchem Zeitraum das Gesetz zu evaluieren ist (Abs. 6).</p> | <p>§ 13 a Abs. 2 GGO:<br/> <b>“Eine Gesetzesfolgenabschätzung soll vorgenommen werden für Gesetzesvorhaben mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen.“</b></p> <p>Obwohl es sich hierbei um eine „Soll-Vorschrift“ handelt, sieht § 16 Abs. 1 S. 3 GGO eine Begründungspflicht für den Fall vor, dass keine GFA durchgeführt wurde, womit die GFA zum Regelfall wird.</p> <p>§ 13 a Abs. 1 GGO nennt sowohl die prospektive, die begleitende, als auch die retrospektive GFA, weshalb möglichst alle 3 Module in einem integrierten Verfahren angewendet werden sollen.</p> <p>Anhang 2a der GGO enthält für jedes GFA-Modul Anleitungen zur Durchführung hinsichtlich Einsatzgebiet, Untersuchungsinteresse und Vorgehensweise.</p> <p>Die Ergebnisse einer GFA sind im Vorblatt zum Gesetzesentwurf darzustellen (§ 14 GGO); weiterhin sind bereits im Begleitschreiben zum Entwurf Vorschläge zur Durchführung einer retrospektiven GFA zu machen (§ 16 Abs. 4 S. 4 GGO).</p> |

Literatur:

Böhret/Konzendorf: Handbuch Gesetzesfolgenabschätzung (GFA), Baden-Baden 2001 (355 S.)

BMI (Hrsg.): Praxistest zur Gesetzesfolgenabschätzung, Berlin 2002